Satzung der Stiftung "Lichtblick"

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Die Stiftung trägt den Namen "Lichtblick" und hat ihren Sitz in Dresden.
- 2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Stiftungszweck

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es durch geeignete Maßnahmen, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu unterstützen, insbesondere unschuldig in Not geratenen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die aus sozialen, gesundheitlichen oder unverschuldeten wirtschaftlichen Gründen in Not geraten sind, zu helfen. Darüber hinaus ist es auch Zweck der Stiftung nach Möglichkeit Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, den Sport, das Wohlfahrtswesen, Jugend- und Altenhilfe, die Religion sowie den Umweltschutz zu fördern.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 - Verwirklichung des Stiftungszwecks und Leistungen

- 1. Die Ziele der Stiftung werden durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Vergabe von Spendenmitteln sowie durch die Förderung von Projekten, Bestrebungen und Veranstaltungen, die dem Zweck der Stiftung dienen, verwirklicht. Darüber hinaus wird die Stiftung, auch Institutionen durch die Vergabe von finanziellen Mitteln unterstützen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind und als gemeinnützig anerkannt sind.
- Der Stiftungszweck wird Schwerpunktmäßig durch das Sammeln von Spenden, die insbesondere aufgrund der Durchführung der Spendenaktion Lichtblick in der Sächsischen Zeitung der Stiftung auf deren Spendenkonto zu fließen, verwirklicht.

- 3. Die Stiftung gewährt in der Regel einmalige Unterstützungen. Über Umfang und Dauer der Unterstützungen entscheidet der Vorstand ggf. im Rahmen der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien.
- 4. Die Leistungen richten sich nach den Mitteln der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht, auch nicht bei wiederholten und regelmäßigen Leistungen. Leistungsversprechen können jederzeit widerrufen, Leistungen bei missbräuchlicher Verwendung, Nichterfüllung von Auflagen oder grobem Undank jederzeit zurückgefordert werden.
- 5. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Ertragslage der Stiftung in angemessenem Umfang Mitarbeiter einstellen.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- 1. Die Stiftung wird zunächst durch den Stifter mit einem Barvermögen von € 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) ausgestattet.
- 2. Das Stiftungsgrundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsgrundstockvermögen ist daher sicher und Gewinn bringend anzulegen.
- 3. Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- 4. Die Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das Selbe gilt für Spenden und/oder andere Zuwendungen des Stifters oder Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsgrundstockvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung, Zustiftungen sowie eine Zuführung zum Stiftungsgrundstockvermögen gemäß § 58 Nummer 6 und 7 Abgabenordnung.
- 5. Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung Stiftungsgrundstockvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen. jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder Über die Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden. Höhe der abzuführenden Erträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die "Stiftung für Toleranz des Dresdner Druck- und Verlagshauses", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 - Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.

§ 6 - Stiftungsvorstand

- 1. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung im Sinne des § 26 BGB; er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter bzw. die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.
- 2. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die durch den Stiftungsrat berufen und abberufen werden. Der Stiftungsrat bestimmt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur gemeinsamen Vertretung miteinander nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.
- 3. Zur Leistung von Zahlungen aus den Stiftungserträgen sind im Innenverhältnis zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich befugt. Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied vollumfänglich Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 4. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat jeweils mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre berufen, wenn nicht bei der Berufung etwas anderes bestimmt wird. Wiederberufung ist zulässig. Stiftungsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstand sein. Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat abberufen werden, wenn zugleich ein neues Vorstandsmitglied bestimmt wird. Jeder Vorstand kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. In diesem Fall ernennt der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Dauer des Mandats des Ausgeschiedenen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die aus den Erträgen der Stiftung beglichen werden können.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss. Sie kann jederzeit an die sich ändernden Anforderungen angepasst werden.
- 7. Dem ersten Vorstand gehören an: Frau Anne Bieberstein (Vorsitzende), Herr Dr. Thomas Reh (1. Stellvertreter), Herr Gernot Kühne (2. Stellvertreter).

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

- 1. Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung über alle ihre Angelegenheiten, soweit diese nicht vom Stiftungsrat nach dieser Satzung wahrgenommen werden, zu. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er bestimmt über die Verwendung der Erträge der Stiftung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- 2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abhängigkeit der Ertragslage der Stiftung sowie im Rahmen des Stiftungszwecks Arbeitskräfte beschäftigen und diese zur Vornahme von Rechtshandlungen im Namen der Stiftung bevollmächtigen.
- 3. Der Stiftungsvorstand bzw. ein von ihm Beauftragter hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die mindestens zweimal jährlich stattfinden sollten und durch ein Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden sollten. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der satzungsmäßig vorgesehenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nimmt er nicht teil, so ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt.

§ 8 - Stiftungsrat

- 1. Der Stiftungsrat ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung. Der Stiftungsrat besteht aus 2 Mitgliedern. Sie sollen durch ihre Nähe zur Dresdner Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG (im Folgenden: DDV KG) und zur Sächsischen Zeitung Kontinuität und Zuverlässigkeit in der Arbeit der Stiftung gewährleisten. Die Mitglieder bei Gründung werden im Stiftungsgeschäft festgelegt; es handelt sich dabei um einen Geschäftsführer der persönlich haftenden GmbH der DDV KG (Komplementär-GmbH) und den Chefredakteur der Sächsischen Zeitung. Nachfolgende Mitglieder sollen nach Möglichkeit die jeweils neuen Inhaber dieser Ämter sein.
- 2. Sollten eine oder mehrere natürliche Personen als Geschäftsführer der DDV KG bestellt werden, so können die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH beschließen, dass das Stiftungsrats-Mandat des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH stattdessen einem Geschäftsführer der KG angetragen wird. Mit dessen Annahme tritt dieser an die Stelle des Stiftungsratsmitglieds aus der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH.

- 3. Sollte der derzeitige Unternehmensbereich "Zeitung" der DDV KG in eine andere Gesellschaft überführt werden, so gelten §§ 8 und 9 der vorliegenden Satzung entsprechend für diese Gesellschaft an Stelle der Komplementär-GmbH. Das gilt auch dann, wenn daneben die DDV KG ohne den Unternehmensbereich "Zeitung" fortbesteht.
- 4. Die Mitglieder gehören dem Stiftungsrat jeweils höchstens für den Zeitraum an, in dem sie ihre Funktion als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH bzw. als Chefredakteur der Sächsischen Zeitung ausüben. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung ohne Angaben von Gründen jederzeit niederlegen.
- 5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stiftungsrat bestimmen die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ein Interimsmitglied, dem die Mitgliedschaft angetragen wird. Bei Neubesetzung der Position des ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieds sollen die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH den neuen Funktionsinhaber zum Stiftungsrat berufen, falls dieser das Amt annimmt. Die Amtszeit des Interimsmitglieds endet dann zum Zeitpunkt der Annahme automatisch.
- 6. Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH oder dessen Interimsnachfolger. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich durch schriftliche Einzelvollmacht vertreten lassen, wenn sie aus wichtigem Grund an der Sitzungsteilnahme gehindert sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern beide Mitglieder ihre Zustimmung zum schriftlichen Verfahren erteilt haben.
- 7. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere
 - a) die Berufung und Abberufung des gesamten Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - b) die Überwachung der Tätigkeit sowie Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung dieser Satzung unter Berücksichtigung des Willens des Stifters,
 - d) die Auflösung der Stiftung,
 - e) die Festsetzung von Richtlinien über die Spendenverwaltung bzw. die generelle Mittelverwendung.

Entscheidungen zu Punkt (c) und (d) erfordern die Zustimmung des Stifters. Sollte der Stifter nicht mehr bestehen, so entscheidet der Stiftungsrat einstimmig.

§ 9 - Beschlussfassung und Einberufung des Stiftungsrates

- 1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2. Eine Beschlussfassung in einem schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich.
- 3. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal pro Quartal, im Auftrag eines Mitglieds des Stiftungsrates, durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse der Stiftung dies unbedingt erfordert. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert oder ergänzt werden.

§ 10 - Geschäftsführung

- 1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- 2. Der Vorstand erstellt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung, die dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 3. Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung werden innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres bei Stiftungsbehörde eingereicht.

§ 11 - Kuratorium

- 1. Das Kuratorium ist ein den Stiftungsrat sowie den Vorstand beratendes Organ. Es besitzt sowohl gegenüber dem Vorstand als gegenüber dem Stiftungsrat ein Initiativ- aber kein Entscheidungsrecht.
- 2. Es unterstützt Vorstand und Stiftungsrat vor allem bei der Festsetzung von Richtlinien über die Spendenverwaltung sowie die generelle Mittelverwendung und macht dazu geeignete Vorschläge.
- 3. Das Kuratorium hat höchstens 10 Mitglieder, die durch den Stiftungsrat jeweils für zwei Jahre benannt werden. Eine erneute Benennung ist zulässig.
- 4. Jedes Kuratoriumsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.

§ 12 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 - Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- 1. Wird die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder wird die Erfüllung des Stiftungszweckes angesichts einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten, so kann dieser der Stiftung, nach Abstimmung über die Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit mit dem Finanzamt, einen neuen Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung geben.
- 2. Änderungen dieser Stiftungsverfassung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- 3. Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann der Stiftungsrat auch die Aufhebung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, die das Vermögen der Stiftung ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- 4. Änderungen der Satzung sowie die Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung erfordern einen einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wird den Vorstand jeweils vorher informieren und angemessen anhören.
- Sollte sich der Stiftungszweck aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr verwirklichen lassen (Wegfall steuerbegünstigter Zwecke etc.) und kommt es zur Aufhebung oder Auflösung der Stiftung so verfügt der letzte Stiftungsrat über die Verwendung des verbleibenden Vermögens der Stiftung. Dabei muss gewährleistet sein. dass der Begünstigte bzw. die bestimmte Nachfolgeorganisation oder Körperschaft eine dem Stiftungszweck zumindest ähnliche Zielsetzung haben und/oder die Mittel unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung zu verwenden sind.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.